

| RECHT UND STEUERN

Nachfolge planen

Familiengesellschaften können bei der Vermögensübertragung helfen. *Von Gerd Seeliger, München*

Um die Nachfolge zeitig zu regeln, überlegen viele Unternehmer und Privatpersonen mit höherem Kapital- oder Immobilienvermögen, zumindest Teile ihres Vermögens schon zu Lebzeiten auf die Kinder oder Enkel zu übertragen. Eine frühe Schenkung ist jedoch nicht ganz ohne Risiko: Wer weiß schon sicher, wie der Nachwuchs sich entwickelt? Vielleicht braucht der Schenker selbst im Alter mehr Vermögen, weil sich die Lebensumstände plötzlich ändern. Zwar lässt sich eine Schenkung mit einem Nießbrauchvorbehalt zugunsten des Schenkers verbinden oder für den Familiensitz ein lebenslanges Wohnrecht vereinbaren. Damit ist das Vermögen jedoch zunächst eingefroren: Der Schenker kann darüber nicht mehr verfügen, weil er nicht mehr Eigentümer ist, den Beschenkten hindert der Nießbrauch daran.

Daher wird immer häufiger die Familiengesellschaft, auch Familienpool genannt, als vorausschauendes Nachfolgeinstrument genutzt. Der Vermögende gründet dazu eine Gesellschaft und bringt dort die gewünschten Assets ein. Die Gesellschaftsanteile überträgt er an den Ehepartner, die Kinder oder die Enkel. Dabei kann er frei bestimmen, wie die Beteiligungsverhältnisse, der Gewinnbezug ebenso wie die Stimmrechte ausgestaltet werden sollen. Um auch künftig die Fäden in der Hand zu halten, setzt er sich in aller Regel selbst als Geschäftsführer ein.

Der wesentliche Vorteil der Familiengesellschaft gegenüber einer Schenkung oder einer Vermögensübertragung gegen Nießbrauchvorbehalt ist, dass der Schenker das Sagen behält. Auch schützt der Familienpool das Vermögen vor einer Zerschlagung. Die beschenkten Familienmitglieder können zwar ihre Beteiligung an der Gesellschaft kündigen und haben dann einen Anspruch auf Abfindung. Der Familienbesitz selbst bleibt aber geschützt. Anders als Miteigentümer können die Beschenkten bei einer ernsthaften Auseinandersetzung damit keine Teilungsversteigerung herbeiführen.

Bei Ehegatten wird im Gesellschaftsvertrag der Familiengesellschaft meist modifizierte Gütertrennung in einem Ehevertrag verlangt, so dass bei einem Scheitern der Ehe zwar eine Abfindung in Betracht kommt, aber ebenfalls keine Teilungsversteigerung in das Familienvermögen droht. Auch zur Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen eignet sich die Familiengesellschaft, da beim Tod eines Gesellschafters dessen Anteil an einer Personengesellschaft nicht in den Nachlass fällt. Pflichtteilsberechtigte können sich nur an die – wertmäßig häufig geringere – Abfindung halten. Wer im Übrigen verhindern möchte, dass die Anteile an der Familiengesellschaft an fremde Dritte übertragen werden, kann dies im Gesellschaftsvertrag regeln. Schließlich lassen sich durch die Nutzung von Freibeträgen und niedrigere Progressionsstufen auch steuerliche Vorteile durch den Familienpool erzielen.

Sorgsam überlegt werden sollte die Wahl der Rechtsform. Einfach und kostengünstig ist die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Angesichts der unbeschränkten Haftung der Familiengesellschafter in der GbR wird allerdings häufig der Kommanditgesellschaft der Vorzug gegeben, bei der etwa die Kinder als Kommanditisten beschränkt haften und nur der Schenker als Komplementär unbeschränkt. Wer auch Letzteres vermeiden will, kann die Familiengesellschaft als vermögensverwaltende GmbH & Co. KG ausgestalten.

Am häufigsten scheuen vor allem Privatpersonen den Aufwand. Einen Schenkungsvertrag aufzusetzen, sei es mit oder ohne Nießbrauchvorbehalt, ist naturgemäß einfacher und schneller als eine Gesellschaft zu gründen und deren Beteiligungsverhältnisse zu regeln. Außerdem gilt es die Gesellschaft in der Folgezeit zu verwalten und anzupassen. Bei größerem und breitgefächertem Kapital- und Sachvermögen überwiegen dennoch zumeist die Vorteile.

Der Autor ist Partner bei SKW Schwarz Rechtsanwälte.